

2. Aufgaben der weiteren Schulräte

Die Aufgaben der weiteren Schulräte gliedern sich in stufenübergreifende und stufenbezogene Aufgaben. Bei der Zuteilung der stufenübergreifenden und stufenbezogenen Aufgaben ist auf eine möglichst gleichmäßige Belastung und besondere fachliche Kenntnisse der weiteren Schulräte zu achten.

2.1 Stufenübergreifende Aufgaben sind

2.1.1

Dienstaufsicht über die Fachlehrer, Beratung, Beurteilung, Fortbildung und Dienstreiseanordnungen, soweit sie dem Schulamt übertragen sind

2.1.2

Dienstaufsicht über die Pädagogischen Assistenten, Beratung, Beurteilung, Fortbildung und Dienstreiseanordnungen, soweit sie dem Schulamt übertragen sind

2.1.3

Praktika der Lehramtsanwärter und der Studierenden; Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren und Betreuung der Ausbildungslehrer

2.1.4

Grundsätzliche und allgemeine Aufgaben der Lehrerfortbildung (Organisatorische und inhaltliche Gestaltung)

2.1.5

Zusammenwirken mit dem Jugendamt und anderen zuständigen Behörden in Erziehungsfragen und Fragen der Berufsberatung

2.1.6

Angelegenheiten der Beförderung der Schüler auf dem Schulweg

2.1.7

Angelegenheiten der Statistik und sonstiger Erhebungen sowie der Datenverarbeitung

2.1.8

Schulberatung (Schullaufbahnberatung und Schulpsychologie)

2.1.9

Verkehrserziehung und Unfallschutz

2.1.10

Unterricht für ausländische Schüler und für Aussiedler (muttersprachliche Klassen, Übergangsklassen, Förderklassen, Intensivkurse, Förderunterricht, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht)

2.1.11

Sonstiger Sonderunterricht an Volksschulen, insbesondere für sprachbehinderte Schüler und Schüler mit isolierter Lese-Rechtschreibschwäche

2.1.12

Zusammenarbeit mit Kindergärten, Berufsschulen, Realschulen und Gymnasien

2.1.13

Allgemeine Angelegenheiten der Schulaufnahme

2.1.14

Übertrittsverfahren

2.1.15

Abschlussprüfung an den Hauptschulen

2.1.16

Mitwirkung bei der Schulaufsicht über die Sondervolksschulen, Sonderberufsschulen, die schulvorbereitenden Einrichtungen und die Einrichtungen für die pädagogische Frühförderung (§ 4 Abs. 2 der 6. DVSoSchG).

2.2

Jedem weiteren Schulrat sind für alle oder für einen Teil der Schulen einer Schulstufe (Grundschule, Hauptschule, Teilhauptschule) **stufenbezogene Aufgaben** zuzuteilen. Dabei dient die nachfolgende Übersicht als Beispiel.

Beispiele für die Verteilung der stufenbezogenen Aufgaben

	Schulräte				
	1.	2.	3.	4.	5.
2 Schulräte: Grundschulen		O			
Hauptschulen	O				
3 Schulräte: Grundschulen	A	B			
Hauptschulen			O		
4 Schulräte: Grundschulen		A	B		
Hauptschulen	A			B	
5 Schulräte: Grundschulen		A	B	C	

Zeichenerklärung:

O - gesamter Schulamtsbezirk

A, B, C, D, E = Teilgebiete des Schulamtsbezirks

Die stufenbezogenen Aufgaben umfassen jeweils:

2.2.1

Fachaufsicht

2.2.2

Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrer und fachliches Weisungsrecht gegenüber den nach Art. 21 VoSchG verwendeten Lehrern

2.2.3

Beratung und Beurteilung der Lehrer

2.2.4

Fortbildung der Lehrer

2.2.5

Dienstreiseanordnungen für die Lehrer, soweit sie dem Schulamt übertragen sind

2.2.6

Schülerangelegenheiten

2.2.7

Mitarbeit bei der Aufgabe des fachlichen Leiters nach Nr. 1.6

2.2.8

Klassenbildung und Lehrerzuweisung an die Klassen, soweit nicht der fachliche Leiter nach Nr. 1.9 zuständig ist

2.2.9

Mitwirkung bei der Abnahme der Zweiten Lehramtsprüfung